

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration  
Frau Friederike Lenz  
Abteilung IV Soziales  
Sonnenberger Straße 2/2a  
65193 Wiesbaden

20.10.2022

## **Stellungnahme zur Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Schiedsstellen nach dem Neunten, dem Elften und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**

Sehr geehrte Frau Lenz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Regierungsanhörung zur Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Schiedsstellen nach dem Neunten, dem Elften und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch eine Stellungnahme abzugeben zu dürfen.

Die Verbände der Leistungserbringer begrüßen die beabsichtigte Angleichung und Weiterentwicklung der drei Schiedsstellenverordnungen nach § 133 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), § 76 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und § 81 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Neben den überwiegend redaktionellen Anpassungen soll eine Optimierung bzw. Präzisierung der Regelungen aus den Erfahrungen, die in der Praxis mit den drei Schiedsstellenverordnungen bisher gemacht wurden, einfließen.

Aus diesem Grund möchten die maßgeblichen Verbände der Leistungserbringer gerne folgende Anmerkungen, auf der Grundlage der bisherigen Praxiserfahrungen, einbringen. Der Idee der Angleichung der Schiedsstellenverordnung folgend nehmen wir eine Gesamtbetrachtung vor.

### **Verordnungen über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

#### **§ 2 Nr. 2 Satz 1 Zusammensetzung i.V. mit Satz 3**

In der SGB XII-VO sollte die Einfügung "stellvertretenden vorsitzenden Mitglied" in § 2 Satz 1 gestrichen werden und stattdessen im § 2 Satz 3 dem Wortlaut der SGB XI-VO angepasst werden:

*"bis zu zwei stellvertretende Mitglieder"*. Diese Veränderung würde vermeiden, dass auch für den Vorsitzenden zwei Stellvertretungen zu benennen wären. Die Praxis mit einer Stellvertretung im SGB XI hat sich bewährt.

### **§ 2 Nr. 2 Satz 2 Zusammensetzung**

Die Regelung, dass für jedes Mitglied bis zu zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen sind, wird begrüßt, dadurch wird die adäquate Vertretung aller Leistungserbringerverbände gesichert. Diese Regelung sollte dann auch in der Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nachgeholt werden, dort wurde bisher nur eine Stellvertretung benannt.

### **§ 6 Abs. 1 Geschäftsführung, Geschäftsordnung**

Satz 1: Wir begrüßen die Festlegung, dass die Geschäftsstelle weiterhin beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main eingerichtet bleibt.

In Satz 2 der Verordnung zur Schiedsstelle nach SGB XII müsste aber eine Korrektur bei den Beteiligten erfolgen:

*„... Sie muss organisatorisch getrennt geführt werden von den Verwaltungsaufgaben, die die Vereinigungen der Leistungserbringer oder die Träger der Eingliederungshilfe Sozialhilfe berühren.“*

### **§ 6 Abs. 5 Geschäftsführung, Geschäftsordnung**

Die Regelung, dass die Schiedsstelle sich eine Geschäftsordnung gibt, die der Zustimmung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf, wurde in der Schiedsstelle nach SGB XI bereits genutzt, insbesondere um die Vergütung des Schiedsstellenvorsitzenden praxisgerecht zu bestimmen. Diese Möglichkeit auch in den beiden Schiedsstellen nach SGB IX und XII zu regeln, wird unterstützt.

### **§ 6 Abs. 5 Satz 2 Geschäftsführung, Geschäftsordnung**

Die Möglichkeit zur Regelung der Durchführung der Verhandlung in Präsenz oder im Wege der Bild- und Tonübertragung in der Geschäftsordnung wird, vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der Pandemiezeit, als sinnvoll eingeschätzt.

### **§ 7 Abs. 3 Satz 2**

Um Verwaltungsaufwand zu minimieren, regen wir an, den Satz:

*„Die Mitglieder und die Parteien sind unter Angabe des Termins, der Tagesordnung und des Ortes der Sitzung schriftlich zu laden; die Beratungsunterlagen sind beizufügen.“* Um die Regelung:

*„Bei den Mitgliedern können die Ladung und die Übersendung der Beratungsunterlage auf geeignetem elektronischem Weg erfolgen.“* zu ergänzen.

### **§ 8 Abs. 5 Verhandlung**

Die positiven Erfahrungen dieser Regelung konnten bereits im SGB XI beobachtet werden, allerdings sollten die Mitglieder der Schiedsstelle bereits über die Beteiligten und den Inhalt in angemessener Zeit vor dem Erörterungstermin informiert werden.

Statt: *„... über deren Inhalt die Mitglieder der Schiedsstelle spätestens am Termin zu informieren sind“* regen wir an, dies folgendermaßen zu formulieren:

*„... über deren Inhalt die Mitglieder der Schiedsstelle in angemessener Zeit vor dem Erörterungstermin zu informieren sind.“*



### **§ 11 (Schiedsstelle nach SGB IX) bzw. § 12 Abs. 1 Satz 2 (Schiedsstellen nach SGB XI und XII) Entschädigung der Mitglieder**

Eine Begrenzung der Entschädigung für sonstige Auslagen und Zeitaufwand je Verfahren in Höhe von maximal 500 € ist nicht praxistgerecht und führt im Ergebnis dazu, die im Einzelfall äußerst aufwändigen und zeitintensiven Verfahren (auch deren Vor- und Nachbereitung) nicht adäquat bemessen werden. Durch diese Festsetzung in der Verordnung werden inflationsbedingte Anpassungsregularien ausgeschlossen, aber auch die Besetzung dieser außerordentlich wichtigen Positionen nicht entsprechend gewürdigt. Wir schlagen vor, entweder den Maximalbetrag stark zu erhöhen (bis maximal 2.000 €) und wie in der Verordnung vorgesehen, je Verfahren von den die beteiligten Organisationen jeweils gemeinsam festlegen zu lassen oder über eine Ermächtigungsregelung diese betragsmäßige Festlegung in den jeweiligen Geschäftsordnungen (die jeweils der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf) vorzunehmen. Dazu würden wir folgende Formulierung vorschlagen. *"Die beteiligten Organisationen bestimmen in der Geschäftsordnung für diese Mitglieder einen Pauschalbetrag für sonstige Auslagen und Zeitaufwand."*

### **§ 14 Satz 1 Verfahrensgebühr**

Wir regen an, auch die Verfahrensgebühren für alle drei Schiedsstellen anzugleichen und wie geplant, diese in diesem Korridor vom vorsitzenden Mitglied festsetzen zu lassen. Dabei regen wir an, den unteren Korridorwert auf 500 €, den oberen Korridorwert inflationsbedingt auf 6.000 € festzulegen.

### **§ 15 Satz 3 Verfahrenskosten**

Wir halten die getroffene Regelung in SGB IX- und SGB XII-VO eine hälftige Kostenverteilung bei allen Vergleichen vorzunehmen für nicht sachgerecht. Es muss ermöglicht werden, dass trotz eines Vergleiches eine Seite eine größere Verantwortung dafür trägt, dass die Schiedsstelle tätig werden musste. Wir halten daher die in der SGB XI-VO gewählte Lösung auch für die SGB IX- und SGB XII-VO für die praxistgerechtere Lösung, um keine Sonderbehandlung für einen Vergleich zu schaffen.

### **§ 16 Abs. 1 Satz 2 Kosten der Schiedsstelle**

Die Sicherstellung der Schiedsstelle ist Aufgabe des Ordnungsgebers, daher sollten unseres Erachtens auch die durch die Verfahrensgebühren nach § 14 nicht gedeckten Kosten vom Land Hessen getragen werden. Die Verbände der Leistungserbringer entsenden bereits ihre Vertretungen auf eigene Kosten und beteiligen sich darüber hinaus an dieser wichtigen Aufgabenstellung. Die Übernahme, der durch Gebühreneinnahmen nicht gedeckten Kosten der Schiedsstellen, durch die Leistungserbringer-Verbände, ist auch rechtlich fragwürdig, weil diese als "Sonderabgabe" zu qualifizieren wäre. Sonderabgaben können unter bestimmten Bedingungen nur durch Gesetz, nicht aber durch Verordnung auferlegt werden.

### **§ 16 Abs. 1 Satz 2 Kosten der Schiedsstelle**

Wenn die Entscheidung, die (Rest-)Kosten den beteiligten Organisationen in Rechnung zu stellen bekräftigt wird (siehe oben), ist es nachvollziehbar, die Kosten der Schiedsstellen nach Kostenentstehung zu verteilen. Das hier gewählte Verhältnis (hier 15%, 20% 15%, der Rest von 50 % nach denen im Kalenderjahr eingeleiteten Schiedsstellenverfahren) spiegelt die derzeitige Situation wider, allerdings würde eine Festschreibung in der Verordnung bedeuten, dass diese Verteilung auch zukünftig Bestand hat. Die Verbände der Leistungserbringer halten zumindest die Deckung der Grundkosten der Schiedsstelle für die Aufgabe des Landes. Sollten nicht alle Kosten

über das Land Hessen gedeckt werden, wäre dann nach den im Kalenderjahr eingeleiteten Schiedsstellenverfahren zu verteilen.

### **§ 18 Schiedsstellenverordnung (nur SGB IX-VO)**

Bei der Beteiligung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung müsste klargestellt werden, dass hiermit die Interessensvertretung nach § 8 HAG/ SGB IX gemeint ist und geregelt werden, mit wie vielen Personen diese Interessenvertretung an den Sitzungen teilnehmen dürfen.

Gerade wegen der Ähnlichkeit der Regelungsinhalte und vor dem Hintergrund der Erzielung von Synergiewirkungen durch den Abbau von Doppelstrukturen regen wir an, eine Angleichung der Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) an die Verordnung der Schiedsstellen nach § 133 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), § 76 Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und § 81 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vorzunehmen und bitten den Ordnungsgeber seinen Einfluss geltend zu machen.

---

Manfred Mauer  
Leiter der Landesgeschäftsstelle  
bpa Hessen

---

Carsten Tag  
Vorstandsvorsitzender  
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

---

**Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)** bildet mit über 1.300 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Hessen. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind im bpa organisiert. Die Mitgliedseinrichtungen des bpa sind somit maßgeblich an der ambulanten und stationären gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung sowie Betreuung im ambulanten und stationären Bereich beteiligt.

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.** ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.